

## Universeller vertraglicher Menschenrechtsschutz seit 1945

<b>1948</b>	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ( <b>AEMR</b> )
<b>1966</b>	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte ( <b>ICCPR</b> ) nebst Fakultativprotokoll, in Kraft seit 1976  Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ( <b>ICESCR</b> ), in Kraft seit 1976  Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ( <b>ICERD</b> ), in Kraft seit 1969
<b>1979</b>	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ( <b>CEDAW</b> ), in Kraft seit 1981
<b>1984</b>	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ( <b>CAT</b> ), in Kraft seit 1987
<b>1989</b>	Übereinkommen über die Rechte des Kindes ( <b>CRC</b> ), in Kraft seit 1990  Zweites Fakultativprotokoll zum ICCPR zur Abschaffung der Todesstrafe, in Kraft seit 1991
<b>1990</b>	Übereinkommen zum Schutze der Rechte aller Wanderarbeitnehmer ( <b>ICRMW</b> ), in Kraft seit 2003 (nicht für Deutschland)
<b>1999</b>	Fakultativprotokoll zum CEDAW, in Kraft seit 2000
<b>2006</b>	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung nebst Fakultativprotokoll ( <b>ICRPD</b> ), in Kraft seit 2008
<b>2008</b>	Fakultativprotokoll zum ICESCR (noch nicht in Kraft)

# Übereinkommen über die Rechte des Kindes

---

*Convention on the Rights of the Child (CRC)*

## Entstehungsgeschichte

- |                     |   |
|---------------------|---|
| <b>1945</b>         | Gründung der United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization ( <b>UNESCO</b> )     |
| <b>1946</b>         | Gründung des United Nations (International) Children's (Emergency) Fund ( <b>UNICEF</b> )           |
| <b>1948</b>         | AEMR enthält Recht der Familie auf Unterstützung (Art. 25 Abs. 2) sowie Recht auf Bildung (Art. 26) |
| <b>20.11.1959</b>   | UN verabschiedet die „Erklärung der Rechte des Kindes“  |
| <b>1959</b>         | Schweiz gründet „terre des hommes“ zur Hilfe für Kinder in Not                                      |
| <b>1973</b>         | Abschaffung des körperlichen Züchtigungsrechts an Schulen in Deutschland                            |
| <b>Februar 1978</b> | Vorschlag Polens zur Erarbeitung eines UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes                 |

<b>1979</b>	Internationales Jahr des Kindes
<b>20.11.1989</b>	Annahme der CRC durch die UN- Generalversammlung
<b>2.9.1990</b>	Inkrafttreten der CRC
<b>5.4.1992</b>	Inkrafttreten der CRC für die Bundesrepublik Deutschland
<b>Januar 2000</b>	Abschluss der Arbeiten zu den Fakultativprotokollen betreffend: - die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten (FP I) - Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (FP II)
<b>25.5.2000</b>	Annahme der Fakultativprotokolle durch die UN-Generalversammlung
<b>18.1.2002</b>	Inkrafttreten des FP II
<b>12.2. 2002</b>	Inkrafttreten des FP I

# Übereinkommen über die Rechte des Kindes

## Inhalt

### Definition:

„...jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“ (Art. 1)

### Zentrale Grundsätze:

- Nichtdiskriminierung (Art. 2)
- Wohl des Kindes (Art. 3)
- Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6)
- Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 Abs. 1)

## Allgemeine Bestimmungen:

- Akzessorisches Diskriminierungsverbot (Art. 2 Abs. 1)
- Berücksichtigung der Kinderrechte durch öffentliche und private Einrichtungen (Art. 3)
- Umfassende Umsetzungspflicht der sozialen und wirtschaftlichen Kinderrechte auf möglichst hohem Schutzniveau (Art. 4)
- Respektierung der Elternrechte (Art. 5)
- Publikationspflicht des Übereinkommens (Art. 42)
- „Günstigkeitsklausel“: Weitergehende inländische und völkerrechtliche Rechte des Kindes bleiben unberührt (Art. 41).

## Abwehrrechte:

- Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)
- Pflicht zur Achtung der Identität des Kindes (Art. 8)
- Keine Trennung des Kindes von den Eltern, sofern diese nicht zum Wohl des Kindes geschieht (Art. 9).
- Meinungsfreiheit (Art. 13)
- Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14)
- Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 15)
- Schutz von Privatsphäre, Familie, Wohnung, Schriftverkehr (Art. 16)
- Schutz vor Folter und vor rechtswidriger und willkürlicher Entziehung der Freiheit (Art. 37)

## Leistungs- und Teilhaberechte:

- Recht auf Namen, Staatsangehörigkeit und Kenntnis der Herkunft (Art. 7)
- Recht auf wohlwollende, humane und beschleunigte Bearbeitung von Ein- und Ausreiseanträgen bei Familienzusammenführungen (Art. 10)
- Bekämpfung der internationalen Kindesentführung (Art. 11)
- Mitspracherecht des Kindes bei allen das Kind betreffenden Angelegenheiten (Art. 12 Abs. 2)
- Zugang zu Informationsquellen und Massenmedien (Art. 17)
- Adoptionsrecht – sofern im Vertragsstaat anerkannt – unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes (Art. 21)
- Recht auf Zugang zu Gesundheitsdiensten (Art. 24)
- Recht untergebrachter Kinder auf Überprüfung der Unterbringung (Art. 25)
- Recht auf soziale Leistungen und Sozialversicherung (Art. 26)
- Recht auf Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards (Art. 27)

- Recht auf Bildung (Art. 28; Art. 29)
- Recht auf Erholung, Freizeit und Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 31)
- Wiedereingliederung geschädigter Kinder (Art. 39)

## **Soziale und wirtschaftliche Rechte mit mittelbarer Drittwirkung:**

- Recht auf Erziehung durch die Eltern oder ggf. den Vormund (Art. 18)
- Schutz des Kindes vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Vernachlässigung (Art. 19)
- Anspruch auf Schutz des Staates bei Herauslösung des Kindes aus der familiären Umgebung (Art. 20)
- Schutz vor wirtschaftlicher und sonstiger Ausbeutung (Art. 32; Art. 36)
- Schutz vor Suchtstoffen (Art. 33)
- Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34)
- Verhinderung des Kinderhandels (Art. 35)

## Rechte für Kinder in spezifischen Situationen:

- Rechte von Flüchtlingskindern auf Schutz und humanitäre Hilfe (Art. 22)
- Rechte behinderter Kinder auf besondere Fürsorge zur Wahrung ihrer Würde (Art. 23)
- Minderheitenschutz und Wahrung der kulturellen Identität (Art. 30)
- Beachtung des humanitären Völkerrechts für Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38)

## **1. Fakultativprotokoll betreffend der Beteiligung von Kindern in bewaff- neten Konflikten**

- Festlegung des Mindestalters für Angehörige der Streitkräfte, die unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, auf 18 Jahre (Art. 1)
- Keine obligatorische Einziehung zur Wehrpflicht unter 18 Jahren (Art. 2)
- Festlegung eines generellen Mindestalters für Freiwillige (Art. 3)
- Grundsätzlich kein Einsatz von Personen unter 18 Jahren auch bei anderen bewaffneten Gruppierungen (Art. 4)

## **2. Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, der Kinder- prostitution und der Kinderpornographie**

- Generelles Verbot des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie (Art. 1)
- Anpassung der innerstaatlichen Strafvorschriften an den Zweck des Protokolls (Art. 3)
- Begründung der entsprechenden Gerichtsbarkeit (Art. 4)
- Anerkennung dieser Straftaten als auslieferungsfähig (Art. 5)
- Zusammenarbeit der Vertragsstaaten bei Ermittlungen und Beschlagnahme (Art. 6; Art. 7)
- Opferschutz, verstärkte Prävention und verbesserte internationale Zusammenarbeit (Art. 8-10)

# Übereinkommen über die Rechte des Kindes

---

## Rechtliche Verbindlichkeit

- Mit Ausnahme von zwei Staaten (USA und Somalia) haben **alle Länder** dieser Erde die Kinderrechtskonvention ratifiziert.
- Zahlreiche Staaten haben zu verschiedenen Konventionsartikeln **Vorbehalte eingelegt**, mit denen sie die Verbindlichkeit der entsprechenden Normen für sich ausschließen.
- Auch die **Bundesrepublik Deutschland** hat eine Reihe von (einseitigen) Erklärungen abgegeben und einen Vorbehalt eingelegt.

## **Erklärung der Bundesrepublik Deutschland betreffend die elterliche Sorge bei unverheirateten oder getrenntlebenden Eltern (vgl. Art. 3 Abs. 2 CRC)**

Im Hinblick auf das Wohl des Kindes erklärt Deutschland seine Absicht, geplante Maßnahmen zur Überarbeitung des Gesetzes über die elterliche Sorge für Kinder zu ergreifen, betreffend Eltern, die:

- nicht verheiratet sind,
- dauerhaft getrennt leben, obwohl sie verheiratet sind, oder
- geschieden sind.

Das Hauptziel ist hierbei Verbesserung der Bedingungen für die Ausübung des elterlichen Sorgerechts von beiden Elternteilen.

## **Erklärung der Bundesrepublik Deutschland betreffend die gemeinsamen Ausübung des Sorgerechts (vgl. Art. 18 CRC)**

Das Sorgerecht steht nicht ausnahmslos beiden Elternteilen zu. Sollten sich die Eltern nicht einigen können, ist die Situation der Eltern unter Berücksichtigung des Kindeswohls einer Einzelfallprüfung zu unterziehen

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt daher, dass die Bestimmungen des Übereinkommens sich nicht auf Bestimmungen des nationalen Rechts über

- die rechtliche Vertretung der Minderjährigen bei der Ausübung ihrer Rechte,
- das Sorge- und Umgangsrecht bezüglich ehe-lich geborener Kinder,
- das Familien- und Erbrecht der unehelich geborenen Kinder

auswirken.

## Ausländerrechtliche Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Kinderrechtskonvention bislang nur unter einer ausländerrechtlichen Erklärung ratifiziert, wonach dem deutschen Ausländer- und Asylrecht Vorrang vor den Verpflichtungen der Konvention eingeräumt wird.

Dies kann in der Praxis dazu führen, dass die Kinderrechte für **ausländische Kinder ohne geregelten Aufenthaltstitel** nur eingeschränkt gelten. Problematisch ist dies etwa bei der medizinischen Versorgung und der Ausbildung; auch besteht die Gefahr einer nicht kindgerechten Behandlung bei Asylverfahren und Abschiebungen.

## **Erklärung der Bundesrepublik Deutschland betreffend der Altersgrenze für Kindersoldaten, (vgl. Art. 38 Abs. 2 CRC)**

Deutschland bedauert die Möglichkeit der Einsetzung von Kindersoldaten ab einem Alter von 15 Jahren, da dies dem Kindeswohl widerspricht.

Deutschland wird von der in Art. 38 Abs. 2 CRC genannten Möglichkeit daher keinen Gebrauch machen.

## **Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland betreffend einzelner Bestimmungen in Strafver- fahren (vgl. Art. 40 CRC)**

Bei geringfügigen Vergehen macht Deutschland Ausnahmen von den Rechten des Art. 40 Abs. 2 b) (ii) und (v) CRC bzgl.

- dem Recht auf einen „rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung“,
- der Pflicht, ein Inhaftierungsurteil von einer übergeordneten Behörde oder einem weiteren (höheren) Instanzgericht überprüfen zu lassen.

# Übereinkommen über die Rechte des Kindes

---

## Völkerrechtlicher Überwachungsmechanismus

### Staatenberichtssystem (Art. 44 CRC)

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, dem Kinderrechtsausschuss Bericht zu erstatten. Die Berichtspflicht dient der Vertragskontrolle und besteht aus:

- **einem Erstbericht**, der innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens (für den betreffenden Vertragsstaat) vorzulegen ist, und
- **periodischen Berichten** (alle fünf Jahre).

### Kinderrechtsausschuss (Art. 43 CRC)

- Expertengremium mit **10 unabhängigen Sachverständigen**, die von den Vertragsstaaten **auf 4 Jahre** gewählt werden.
- Zusammenkunft in Genf mindestens einmal pro Jahr. In der Praxis haben sich **drei Sitzungen** pro Jahr eingebürgert.

# Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

---

*Convention on the Rights of Persons with Disabilities  
(CRPD)*

## Entstehungsgeschichte

- 1945-1955** UN-Sekretariat und UN-WSR konzentrieren sich – in Projekten – auf die Förderung der Rechte von Menschen mit körperlichen Behinderungen.
- 20.12.1971** Erklärung der UN-Generalversammlung über die Rechte von geistig behinderten Personen
- 6.5.1975** UN-WSR verabschiedet Resolution über Prävention und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen
- Dez. 1975** Erklärung der UN-Generalversammlung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- 1981** Internationales Jahr der Behinderten
- 1983 – 1992** UN-Dekade der Behinderten
- 1986 & 1993** Berichte über Menschenrechtssituation behinderter Menschen in der UN-Menschenrechtskommission
- Dez. 2001** Mexikanischer Vorschlag zur Erarbeitung einer UN-Behindertenkonvention
- 13.12.2006** Annahme des CRPD mit Fakultativprotokoll durch die UN-Generalversammlung
- 3.5.2008** Inkrafttreten der CRPD und des FP
- 24.3.2009** Ratifizierung der CRPD nebst FP durch die Bundesrepublik Deutschland

# Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

---

## Inhalt

### **Definition:**

Eine Legaldefinition von Menschen mit Behinderungen enthält die Konvention nicht.

Behinderung wird in der Konvention nicht als bestehender Zustand, sondern als ein Prozess beschrieben, der sich nachteilig auswirkt, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen auf umweltbedingte Barrieren stoßen, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben hindern.

## Allgemeine Bestimmungen:

- Allgemeine Grundsätze (Art. 3)
  - Achtung der Menschenwürde
  - Nichtdiskriminierung
  - Volle Teilhabe an der Gesellschaft
  - Achtung und Akzeptanz von Behinderten
  - Chancengleichheit
  - Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)
  - Gleichberechtigung der Geschlechter
  - Achtung der Identität behinderter Kinder
- Implementierungsklausel (Art. 4)
- Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, (Art. 5)
  - Spezifizierung auf Frauen (Art. 6)
  - Spezifizierung auf Kinder (Art. 7)
- Verpflichtung zur Bewusstseinsbildung (Art. 8)
- Verpflichtung zur Barrierefreiheit (Art. 9)
- Schutz in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen (Art. 11)
- Stärkung von Habilitation und Rehabilitation (Art. 26)

## Abwehrrechte:

- Recht auf Leben (Art. 10)
- Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)
- Freiheit von Folter (Art. 15)
- Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)
- Achtung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit (Art. 17)
- Freizügigkeit (Art. 18)
- Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 21)
- Achtung der Privatsphäre (Art. 22)
- Achtung der Wohnung, der Familie und Familiengründung (Art. 23)

## Leistungs- und Teilhaberechte:

- Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)
- Recht auf Zugang zur Justiz (Art. 13)
- Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft (Art. 19)
- Recht auf persönliche Mobilität (Art. 20)
- Recht auf Bildung (Art. 24)
- Recht auf Gesundheit (Art. 25)
- Recht auf Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)
- Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 28)
- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)
- Teilhabe am kulturellen Leben sowie auf Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)

## **Soziale und wirtschaftliche Rechte mit mittelbarer Drittwirkung, z.B.**

- Barrierefreiheit (Art. 9 Abs. 2)
- Freiheit von Ausbeutung (Art. 16)
- Achtung der Privatsphäre (Art. 22)
- Recht auf Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

# Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

## Verbindlichkeit

- Die Konvention haben 142 Staaten unterzeichnet, 66 Staaten haben sie bereits ratifiziert (Stand: September 2009).
- Das Fakultativprotokoll wurde von 85 Staaten unterzeichnet und von 44 Staaten ratifiziert (Stand: September 2009).
- Nur 14 Staaten haben vereinzelte Erklärungen und Vorbehalte zum CRPD abgegeben, Schwerpunkte sind noch nicht zu erkennen.
- Die Bundesrepublik Deutschland hat keine Erklärungen abgegeben oder Vorbehalte eingelegt.

# Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

## Völkerrechtliche Überwachungsmechanismen

### Staatenberichtssystem (Art. 35 CRPD)

- Es besteht eine Berichtspflicht der Vertragsstaaten über getroffene Maßnahmen und Fortschritte bei der Umsetzung der CRPD zum Behindertenrechtsausschuss. Die Berichtspflicht besteht aus:
  - **einem Erstbericht**, der innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens (für den betreffenden Vertragsstaat) vorzulegen ist, und
  - **periodischen Berichten** (alle vier Jahre).

## **Behindertenrechtsausschuss (Art. 34 CRPD)**

- **Expertengremium mit 12 unabhängigen Sachverständigen**
  - Erhöhung um weitere 6 Sachverständige, sobald mindestens 60 Staaten ratifiziert haben.
- Sachverständige werden von den Vertragsstaaten **auf 4 Jahre** gewählt.
- Der CRPD-Ausschuss ist am 23.-27. Februar 2009 erstmals in Genf zusammengetreten. Auf der Tagesordnung stand die Diskussion über eine Geschäftsordnung und die Arbeitsabläufe vor dem Ausschuss.
- Die zweite Sitzung des CRPD-Ausschusses findet vom 19. bis 23. Oktober 2009 statt. Auf der Tagungsordnung steht vor allem das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12 CRPD).

## **Individual- und Gruppenbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll zur CRPD:**

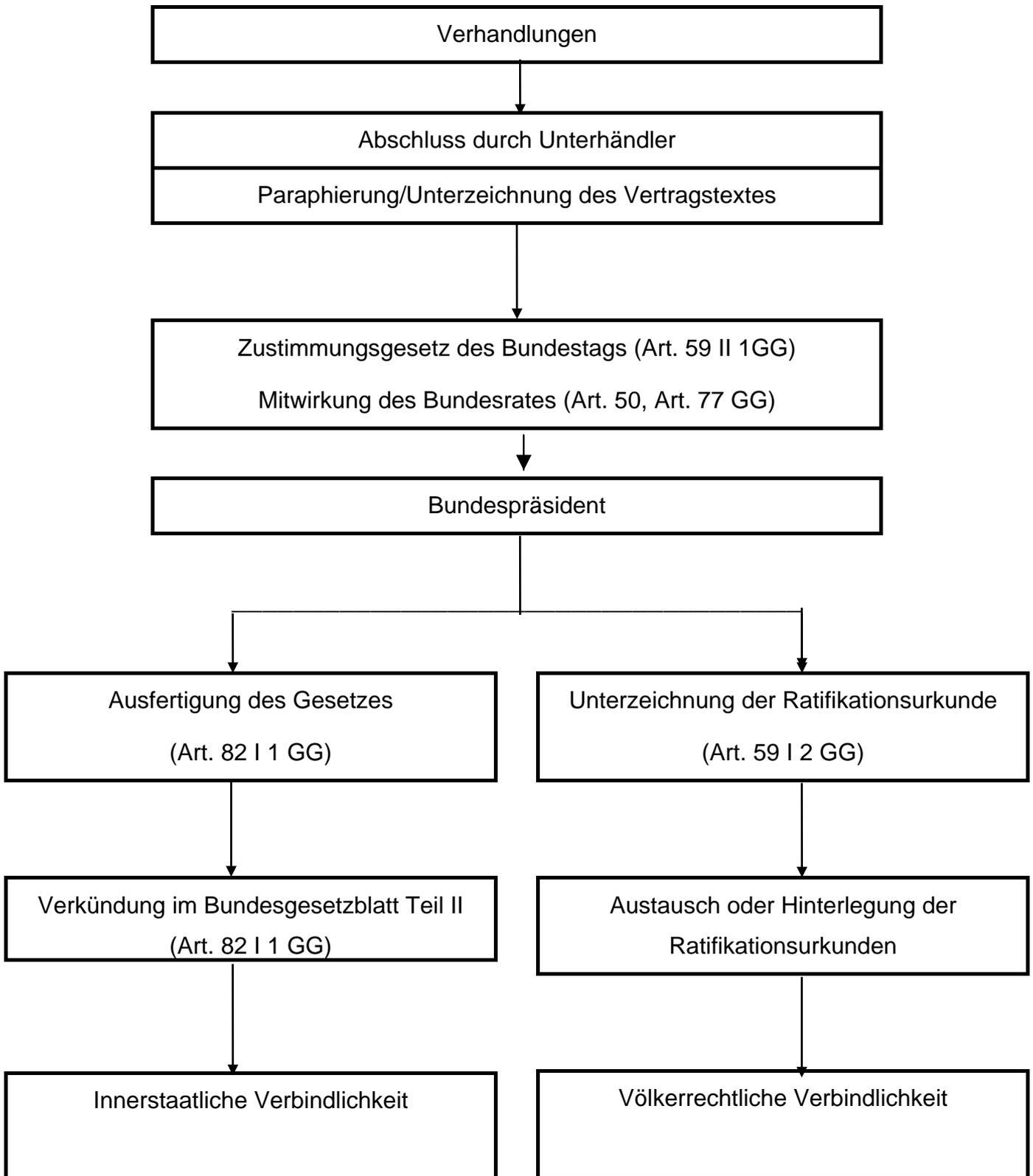
- **Zuständigkeit des CRPD-Ausschusses für Individual- und Gruppenbeschwerden (Art. 1 FP)**
  - Einleitung des Verfahrens durch die Person oder Gruppe gegen einen Vertragsstaat des Fakultativprotokolls (Art. 1 FP).
  - Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist, dass der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft ist (Art. 2 FP).
  - Ausschuss erlässt in einem gerichtsähnlich ausgestalteten Verfahren Vorschläge und Empfehlungen (Art. 5 FP).
  
- Bei zuverlässigen Hinweisen auf eine schwerwiegende und systematische Verletzung der Konvention durch einen Vertragsstaat kann der CRPD-Ausschuss ein **selbstständiges Untersuchungsverfahren** einleiten (Art. 6 FP).

## Die universellen menschenrechtlichen Kontrollorgane (*treaty-based organs*) und ihre Kompetenzen im Vergleich

Aus- schuss	Staatenberichtsverfahren	Staatenbeschwerde	Individualbeschwerde
<b>HRC</b>	Art. 40 ICCPR obligatorisch	Art. 41 ICCPR fakultativ	OP-ICCPR fakultativ
<b>CESCR</b>	Art. 16 f. ICESCR obligatorisch	Art. 10 OP-ICESCR fakultativ	Art. 2 OP-ICESCR fakultativ
<b>CERD</b>	Art. 9 ICERD obligatorisch	Art. 11 ICERD obligatorisch	Art. 14 ICERD fakultativ
<b>CEDAW</b>	Art. 18 CEDAW obligatorisch	(-) vgl. aber Art. 29 CEDAW (fakultativ)	OP-CEDAW fakultativ
<b>CAT</b>	Art. 19 CAT obligatorisch	Art. 21 CAT fakultativ	Art. 22 CAT fakultativ
<b>CRC</b>	Art. 44 CRC obligatorisch	(-)	(-) <i>in Diskussion</i>
<b>ICRMW</b>	Art. 73 f. ICRMW obligatorisch	Art. 76 ICRMW fakultativ	Art. 77 ICRMW fakultativ
<b>ICRPD</b>	Art. 35 f. ICRPD obligatorisch	(-)	OP-ICRPD fakultativ

**CAT, CEDAW, ICESCR und ICRPD** kennen darüber hinaus die (fakultative) Möglichkeit von **Untersuchungsverfahren**.

# Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags in Deutschland



## Recht auf Bildung (Art. 24 CRPD)

---

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten ... voll zur Entfaltung zu bringen...,
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit ... voll zur Entfaltung bringen zu lassen,
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden...;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwer-

tigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen ... angeboten werden.

(3) ...

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen ...

(5) ...

## **Allgemeine Verpflichtungen (Art. 4 CRPD)**

---

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

...

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

...

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

## Umsetzung von Art. 24 CRPD in der Bundesrepublik Deutschland

---

### Ausgangspunkt:

### Verpflichtungen aus der Konvention

- Gemäß **Art. 24 CRPD** werden die Vertragsstaaten verpflichtet, ein integratives (inklusi- ves) Bildungssystem einzuführen und sicher- zustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allge- meinen Bildungssystem ausgeschlossen wer- den. Ausnahmen sind zulässig, wenn dies zum Erlernen von Blindenschrift, Kommunikations-, Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie für das Erlernen der Gebärdensprache erfor- derlich ist.
- **Art. 4 Abs. 2 CRPD** stellt die Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte grundsätzlich unter den Vorbehalt verfügbarer (finanzieller) Mittel.

## Umsetzungsproblematik: Innerstaatliche Rechtsfolgen für die Bundesrepublik Deutschland

- Da die Bundesrepublik die CRPD ohne Vorbehalte ratifiziert hat, ist das Übereinkommen in Deutschland rechtsverbindlich. Es steht gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG im Rang eines Bundesgesetzes (ebenso wie etwa das Bürgerliche Gesetzbuch).
- Hieraus folgt, dass alle innerstaatlichen Behörden und Gerichte das Übereinkommen wie jedes andere einfache Gesetzesrecht des Bundes zu beachten haben.
- Allerdings erwachsen aus der Behindertenkonvention nur dann unmittelbar anwendbare Individualrechte, wenn die Vorschriften *self-executing* sind, sie also keiner gesonderten Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber mehr bedürfen (vgl. Art. 4 Abs. 2 a.E. CRPD).
- Da das Recht auf Bildung gemäß Art. 24 CRPD zumindest auch zu den wirtschaftlichen Rechten gehört, steht dieses Recht unter dem Vorbehalt verfügbarer finanzieller Mittel. Daher handelt es sich nicht um ein Recht, das gemäß

Art. 4 Abs. 2 CRPD sofort anwendbar (*self-executing*) ist.

- Gleichwohl enthält Art. 24 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 CRPD die grundsätzliche Verpflichtung des Gesetzgebers, nach und nach ein integratives Bildungssystem zu schaffen oder aufrechtzuerhalten.
- Im deutschen innerstaatlichen Kompetenzsystem obliegt der Vollzug dieser (sukzessiven) Bemühensverpflichtung gemäß Art. 32 Abs. 3 i.V.m. Art. 30, 70, 83 GG dem Landesgesetzgeber. Gemäß Art. 40 Abs. 5 CRPD gilt das Übereinkommen ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats, also auch für die Bundesländer.
- Problematisch ist, ob die Verpflichtung zur sukzessiven Etablierung eines integrativen Bildungssystems nach Art. 24 CRPD, der im Rang eines einfachen Bundesrechts und damit normhierarchisch unterhalb des Grundgesetzes steht, die Rechte aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verändern kann.
- In seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahre 1997 (BVerfGE 96, 288) hat das Bundesverfassungsgericht zwar den grundsätzli-

chen Anspruch eines körperbehinderten Schülers auf gemeinsame Beschulung mit nichtbehinderten Schülern aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG hergeleitet. Zugleich hat das Gericht diesen Anspruch aber unter räumliche, sächliche und personelle Vorbehalte gestellt.

- Gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.
- Ob das BVerfG – sollte es erneut angerufen werden – angesichts der aufgrund der Behindertenkonvention nunmehr veränderten Situation eine andere Entscheidung treffen würde, ist offen.